

Satzung

zur Regelung des Anschlagwesens in der Gemeinde Visbek



Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 hat der Rat der Gemeinde Visbek folgende Satzung zur Regelung des Anschlagwesens in der Gemeinde Visbek erlassen:

§ 1

An öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen dürfen Plakate aller Art nur an den in der Gemeinde zu diesem Zweck errichteten Anschlagsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden.

§ 2

Über die Benutzung der Anschlagsäulen und Anschlagtafeln verfügt der durch die Gemeinde eingesetzte Pächter im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen.

§ 3

Beschädigungen von Anschlagsäulen bzw. Anschlagtafeln oder Beschädigungen von darauf angebrachten Plakaten werden als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt.

§ 4

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen § 1 wird hierdurch Zwangsgeld bis zu DM 150,- angedroht. Kann das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden, so tritt an dessen Stelle eine Zwangshaft bis zu einer Woche.

§ 5

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.